

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN II-2420 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode  
GZ. 11 0502/3-Pr.2/85

Wien, 18. März 1985

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

1083 IAB  
1985-03-18  
zu 1111 J

Parlament

1017 W i e n

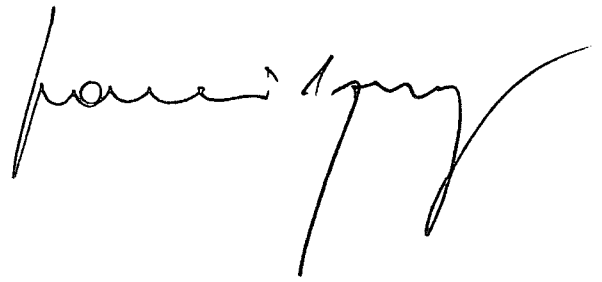
Auf die Anfrage der Abgeordneten Auer und Genossen vom 25. Jänner 1985, Nr. 1111/J, betreffend steuerliche Berücksichtigung der Umwidmung von Landschaftsräumen zu Naturschutzgebieten, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Vom Großteil der österreichischen Bevölkerung wird es sehr positiv aufgenommen, daß bestimmte Landschaftsräume wegen ihrer weitgehenden Ursprünglichkeit, der besonderen Vielfalt ihrer Tier- und Pflanzenwelt aus naturwissenschaftlichen Gründen, bzw. wegen ihrer besonderen landwirtschaftlichen Schönheiten oder Eigenart, bzw. Teilbereiche der Landschaft, die wegen ihrer kleinklimatischen, ökologischen oder kulturgeschichtlichen Bedeutung erhaltungswürdig sind, von den zuständigen Bundesländern unter Natur- bzw. Landschaftsschutz gestellt werden. In den Naturschutzgesetzen der Bundesländer werden alle mit dem Natur- und Landschaftsschutz im Zusammenhang stehenden Fragen geregelt. In allen diesen Gesetzen ist die übliche land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei von den Schutzbestimmungen für Pflanzen, Tiere und Arten ausgenommen.

In allen diesen Natur- und Landschaftsgesetzen sind auch entsprechende Bestimmungen enthalten, daß in jenen Fällen, wo durch die Umwidmung von Landschaftsräumen zu Natur- bzw. Landschaftsschutzgebieten die Wirtschaftsführung der durch die Schutzmaßnahmen Betroffenen wesentlich erschwert, unmöglich gemacht wird oder der Ertrag erheblich vermindert wird, den Geschädigten eine angemessene Entschädigung, sofern diese nicht aus anderen Mitteln bezahlt wird, aus Landesmitteln zu gewähren ist.

- 2 -

Entschädigungen für Wirtschafterschwernisse sind im Bereich der Einkommensbesteuerung grundsätzlich steuerlich zu erfassen. Durch Verwaltungsanweisung wurde aber schon seit jeher sichergestellt, daß solche Entschädigungen nur mit dem ermäßigten Steuersatz des § 37 EStG besteuert werden. Weitergehende steuerliche Maßnahmen werden derzeit nicht in Erwägung gezogen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Pausung', written in a cursive style.